



Vorlesung „Staatsrecht I“

Prof. Dr. Dr. Durner LL.M.

Rechtsprechung

Rechtsprechung im materiellen Sinne ist die **Streitentscheidung** anhand von Rechtsnormen durch unabhängige Gerichte in einem besonderen Verfahren mit Bindungswirkung (**Rechtskraft**) und Durchsetzbarkeit (**Zwangsvollstreckung**).

Sie erfolgt durch unabhängige Richter, **Art. 92, 97 GG**.

Dahinter stehen das staatliche **Gewaltmonopol** sowie der als Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips garantierte allgemeine **Justizgewähranspruch** (vgl. BVerfGE 107, 395, 401 sowie Art. 6 EMRK)

Richterliche Unabhängigkeit

(Art. 97 Abs. 1 GG; §§ 25 ff. DRiG)

- **sachliche** Unabhängigkeit: Der Richter ist allein an das Gesetz gebunden und keinen Weisungen der Exekutive oder höherer Gerichte unterworfen.
- **persönliche** Unabhängigkeit: Der planmäßig und endgültig angestellte Richter kann gegen seinen Willen vor Ablauf seiner Amtszeit nur kraft richterlicher Entscheidung und nur auf gesetzlicher Grundlage entlassen, dauernd oder zeitweise seines Amtes enthoben oder versetzt werden.
- **Gesetzesbindung** des Richters, Art. 97 I ↔ 20 III GG

Problem des Richterrechts

Vgl. BVerfGE 34, 269, 287 – **Soraya**:

„Richterliche Tätigkeit besteht nicht nur im Erkennen und Aussprechen von Entscheidungen des Gesetzgebers. Die Aufgabe der Rechtsprechung kann es insbesondere erfordern, Wertvorstellungen, die der verfassungsmäßigen Rechtsordnung immanent ... sind, in einem Akt des bewertenden Erkennens, dem auch willenhafte Elemente nicht fehlen, ans Licht zu bringen und in Entscheidungen zu realisieren. Der Richter muß sich dabei von Willkür freihalten; seine Entscheidung muß auf rationaler Argumentation beruhen. Es muß einsichtig gemacht werden können, daß das geschriebene Gesetz seine Funktion, ein Rechtsproblem gerecht zu lösen, nicht erfüllt. Die richterliche Entscheidung schließt dann diese Lücke nach den Maßstäben der praktischen Vernunft und den ‚fundierte[n] allgemeinen Gerechtigkeitsvorstellungen der Gemeinschaft‘“.